

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse ! Ja
Für die Amtliche Sammlung ! Nein

Gesetz: BGB § 305, §§ 125, 133, 157; Bau- Akkordtarifvertrag
Hamburg vom 22. Mai 1968 § 4

Leitsatz : Der Arbeitnehmer, der sich zu dem Angebot einer verschlechternden Vertragsänderung durch den Arbeitgeber (hier: Entziehung eines Teils der einer Maurerkolonnie übertragenen Akkordarbeiten) nicht äußert, sondern widerspruchslos die Arbeit fortsetzt, hat durch schlüssiges Verhalten jedenfalls dann die Änderung des Arbeitsvertrages angenommen, wenn er von der Durchführung der nachteiligen Vertragsgestaltung unmittelbar und sogleich betroffen wird (Fortentwicklung von BAG AP Nr. 101 zu § 242 BGB Ruhegehalt).

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

Aktenzeichen: 2 AZR 202/75

Urteil des BAG vom 20. Mai 1976

IAG Schleswig-Holstein



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



2 AZR 202/75

4 Sa 413/74 Schleswig-Holstein

Verkündet
am 20. Mai 1976

gez. Bittner,
Regierungsobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 20. Mai 1976 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Gröninger, die Richter Roeper und Dr. Jobs sowie die ehrenamtlichen Richter Hackmann und Hauenschild für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein vom 21. Februar 1975 - 4 Sa 413/74 - wird zurückgewiesen.

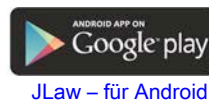
Der Kläger trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Tatbestand:

Der Kläger war Akkordant einer Maurerkolonie. Die Beklagte stellte die Kolonie für ein Bauvorhaben ein. Im Oktober 1973 schlossen die Parteien einen schriftlichen Akkordvertrag. Aufgrund dessen wurden dem Kläger die Maurer- und Putzarbeiten auf dieser Baustelle übertragen. Ferner wurde die Anwendung des Bau-Akkordtarifvertrages Hamburg vom 22. Mai 1968 (AkkTV) vertraglich vereinbart. Der Vertrag sollte bei Fertigstellung der Arbeiten erlöschen. Durch eine spätere schriftliche Nachtragsvereinbarung wurden dem Kläger auch die Fugarbeiten an dem Bauvorhaben übertragen.

Der Kläger begann mit der Kolonie, die Maurer- und Fugarbeiten auszuführen. Am 29. Mai 1974 entzog die Beklagte dem Kläger die Fugarbeiten. Mit Schreiben vom 10. Juni 1974 teilte die Industriegewerkschaft Bau-Steine-Erden im Auftrag des Klägers der Beklagten mit, daß die Beklagte verpflichtet sei, dem Kläger die Putz- und Fugarbeiten zuzuweisen. Sie forderte die Beklagte auf, insbesondere die Putzarbeiten zuzuteilen. Die Beklagte ließ daraufhin mit Schreiben des Norddeutschen Baugewerbeverbandes vom 18. Juni 1974 u.a. mitteilen, sie sei bereit, der Kolonie die Maurerarbeiten auf der Baustelle zu belassen. Die Fugen- und Putzarbeiten seien vertraglich anderweitig vergeben worden. Von diesen Verträgen könne sie nicht mehr abrücken.

Der Kläger setzte ohne weitere Äußerungen mit der Kolonie die Maurerarbeiten fort. Am 16. August 1974 kündigte die Beklagte das Arbeitsverhältnis zum 26. August 1974. Die Maurerarbeiten waren an diesem Tag fertiggestellt. Die Fugen- und Putzarbeiten endeten am 15. und 16. Oktober 1974.

Der Kläger ist der Auffassung, zwischen den Parteien bestehe ein befristetes Arbeitsverhältnis, das erst nach Fertigstellung der Maurer-, Putz- und Fugarbeiten beendet sei. Dieses Arbeitsverhältnis sei nicht durch die Kündigung der Beklagten beendet worden. Der Kläger hat beantragt, festzustellen, daß durch die Kündigung vom 16. August 1974 das Arbeitsverhältnis nicht aufgelöst worden ist. Die Beklagte



hat beantragt, die Klage abzuweisen.

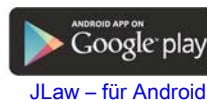
Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Das Landesarbeitsgericht hat die Klage abgewiesen, weil sich die Parteien dahingehend geeinigt hätten, daß der Kläger lediglich die Maurer- und nicht mehr die Putz- und Fugenarbeiten habe ausführen sollen. Mit der Revision begehrt der Kläger die Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils. Die Beklagte bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet.

1. Das Landesarbeitsgericht geht zutreffend davon aus, daß zwischen den Parteien rechtswirksam ein befristeter Arbeitsvertrag bis zur "Fertigstellung der Arbeiten" geschlossen worden ist. Dieser Ausgangspunkt ist rechtsfehlerfrei (vgl. BAG AP Nr. 50 zu § 4 TVG Ausschlussfristen); er wird auch von der Revision nicht beanstandet.
2. Ausgehend von dieser Rechtsgrundlage hat das Landesarbeitsgericht angenommen, das Arbeitsverhältnis sei mit Fertigstellung der Maurerarbeiten beendet gewesen. Die Parteien hätten sich nämlich darüber geeinigt, daß der Kläger nur noch die Maurerarbeiten und nicht mehr die Putz- und Fugenarbeiten ausführen solle. Das Schreiben vom 18. Juni 1974 stelle seinem Inhalt nach das Angebot zum Abschluß eines geänderten Vertrages dar, welches der Kläger dadurch angenommen habe, daß er die Forderung nach Übertragung der Putz- und Fugenarbeiten nicht wiederholt, sondern nur die Maurerarbeiten geleistet habe.

Dieses im Wege der Auslegung gewonnene Ergebnis, daß in diesem Verhalten die Einverständniserklärung zu einer angetragenen und gewollten Vertragsänderung liegt, ist eine Frage der tatsächlichen Beurteilung des Sachverhaltes, die dem Tatsachengericht obliegt und in der Revisionsinstanz nur daraufhin nachprüfbar ist, ob das

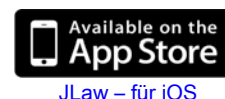


Gericht der Tatsacheninstanz gegen die Auslegungsregeln der §§ 133, 157 BGB oder gegen Denk- oder Erfahrungssätze verstoßen hat. Das ist hier nicht der Fall.

a) Wenn das Landesarbeitsgericht aus dem Schreiben vom 18. Juni 1974 entgegen der Auffassung der Revision ein Angebot zur Vertragsänderung entnimmt, so begegnet diese Würdigung keinen durchgreifenden rechtlichen Bedenken. Sie findet eine ausreichende Grundlage allein schon in dem Inhalt des Schreibens; denn dort heißt es, die Beklagte sei bereit, der Kolonne die Maurerarbeiten zu belassen, ferner weist sie darauf hin, daß die Fugen- und Putzarbeiten anderweitig vergeben worden seien und von diesen Verträgen nicht mehr abgerückt werden könne. Diese Auslegung ist nicht nur möglich, sondern sie erscheint als die einzig wahrscheinliche.

b) Auch soweit sich die Revision gegen die Wertung des Landesarbeitsgerichts wendet, das Änderungsangebot habe der Kläger durch schlüssiges Verhalten angenommen, sind ihre Angriffe nicht begründet. Das angefochtene Urteil geht zutreffend davon aus, daß der von dem einen Vertragsteil ausgehende Vorschlag, den bestehenden Arbeitsvertrag so zu ändern, daß nicht mehr sämtliche vertraglich vereinbarten Arbeiten Inhalt des Arbeitsvertrages sein sollen, durch ein in dem Untätigbleiben auf die angetragene Vertragsänderung liegendes schlüssiges Verhalten des anderen Vertragsteils angenommen werden kann. Ein Arbeitnehmer, der sich nach dem Angebot einer verschlechternden Vertragsänderung durch den Arbeitgeber nicht äußert, sondern widerspruchslos die Arbeit forsetzt, hat durch schlüssiges Verhalten mindestens dann die Vertragsänderung angenommen, wenn er von der Durchführung der nachteiligen Vertragsgestaltung unmittelbar und sogleich betroffen wird (vgl. BAG AP Nr. 101 zu § 242 BGB Ruhegehalt; BAG AP Nr. 2 zu § 305 BGB).

Diese Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall erfüllt.



Vergeblich macht die Revision geltend, die Annahme einer Vertragsänderung scheitere daran, daß der Kläger mit Schreiben der Gewerkschaft vom 10. Juni 1974 die Zuteilung der Fugen- und Putzarbeiten ausreichend klar beansprucht habe. Das Änderungsangebot der Beklagten vom 18. Juni 1974 liegt zeitlich nach dem bezeichneten Schreiben der Gewerkschaft. Damit ist das Begehren des Klägers für die Frage der Annahme des Änderungsangebots rechtlich unbeachtlich, solange nicht der Kläger nach dem Angebot der Beklagten zu erkennen gegeben hat, daß er auf seinem Standpunkt beharre. Das ist jedoch nicht geschehen.

Auch ist der Kläger entgegen der Ansicht der Revision von den nachteiligen Folgen der Vertragsänderung unmittelbar und sogleich betroffen worden. Selbst wenn die Rechtsansicht der Revision zuträfe, der Kläger habe die Zuweisung der Fugen- und Putzarbeiten erst nach Abschluß der Maurerarbeiten verlangen können, so spricht auch das nicht gegen die Annahme des Änderungsangebots, weil der Kläger seit Ende Mai 1974 wußte, daß ihm die weiteren Arbeiten nicht übertragen würden und die Beklagte auf diesen Umstand im Schreiben vom 18. Juni 1974 ausdrücklich noch einmal hingewiesen hatte. Wenn der Kläger gleichwohl ohne weiteren Protest in der Zukunft nur die Maurerarbeiten ausführte, so hat das Landesarbeitsgericht darin rechtsfehlerfrei die Annahme einer Vertragsänderung gesehen; denn er wurde sofort von den verschlechternden Vertragsänderungen betroffen.

c) Auch der weitere Einwand der Revision, die Vertragsänderung bedürfe als Wirksamkeitsvoraussetzung der Schriftform und sei daher gemäß § 125 BGB nichtig, ist nicht gerechtfertigt. Gemäß § 4 Abs. 1 AkkTV muß zwar die Akkordabmachung schriftlich abgefaßt werden. Doch selbst wenn dieses Formerfordernis nicht nur der Beweissicherung dienen, sondern konstitutive Bedeutung haben sollte, kann doch nicht davon ausgegangen werden, daß auch Änderungen der Akkordabmachung der Schriftform unterliegen. Dazu fehlt in dem Akkordtarifvertrag jeder



Anhaltspunkt. Nicht einmal die Kündigung bedarf danach der Schriftform.

3. Nach allem hat das Arbeitsverhältnis bereits aufgrund der Befristung am 26. August 1974 geendet. Damit kommt es nicht mehr darauf an, ob die zum gleichen Zeitpunkt ausgesprochene Kündigung das Arbeitsverhältnis aufgelöst hat.

gez.: Dr. Gröninger Roeper Dr. Jobs

Hackmann Hauenschild

